



## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG**

### **Planfeststellungsbeschluss für die Netzanbindung NOR-9-2 Konverterplattform NOR-9-2 – Wilhelmshaven 2 mittels einer +/- 525-kV-Gleichstromleitung einschließlich der Leerrohre für die +/-525-kV-Gleichstromleitung NOR-12-1, Seetrasse: 12 Seemeilen-Grenze bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode**

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 21.10.2024 – 4151-05020-172 ist der Plan für die 525-kV-Gleichstromleitung zur Netzanbindung der Offshore-Plattform NOR-9-2 einschließlich der Leerrohre für die +/-525-kV-Gleichstromleitung NOR-12-1 im Abschnitt Seetrasse gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

#### **1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:**

##### **1.1. Feststellung des Plans**

Der Plan für die oben genannten Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

##### **1.2. Plan**

Der festgestellte Plan umfasst 3 Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

##### **1.3. Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung**

Der Beschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§75 Abs. 1 VwVfG).

##### **1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalten, Naturschutz und Umwelt, Bodenschutz, Abfallrecht, Immissionsschutz, Stilllegung und Rückbau, Tiefenlage des Kabelsystems, Wasserrecht, Straßen und Wege, Denkmalschutz, Deichschutz, Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange, Belange der Fischerei, Belange der Leitungsträger und Anlagenbetreiber, Zusagen sowie umfangreicher Beteiligungspflichten) verbunden.

##### **1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Im Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

#### **2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet je Beschluss:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### 3. Zugänglichmachung

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan kann in der Zeit vom

**28.10.2024** bis zum **11.11.2024** (einschließlich)

**unter dem Titel „Planfeststellungsbeschluss: 525-kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 Seetrasse“ auf der Internetseite der NLStBV**

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**NOR-9-2 Seetrasse**“ über den o.g. Zeitraum hinaus zugänglich.

### 4. Hinweise

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

26.10.2024 gez. Zander

---

Datum, Unterschrift  
NLStBV